

Schulvertrag

Zwischen

1. der Schulstiftung im Bistum Osnabrück als Schulträger, vertreten durch den Stiftungsdirektor und den Leiter der Abteilung Schulen und Hochschulen im Bischöflichen Generalvikariat, diese vertreten durch die Schulleiterin/den Schulleiter der aufnehmenden Schule,

2. **der Schülerin/dem Schüler** _____

Anschrift: _____

Konfession: _____,

gesetzlich vertreten durch die unter Nr. 3 genannte(n) Person(en),

sowie

3. **der im Folgenden "Eltern" genannten Personen**

Frau _____

Anschrift: _____

Herrn _____

Anschrift: _____

wird auf der Grundlage des Bischöflichen Gesetzes für Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung in der Diözese Osnabrück (Bischöfliches Schulgesetz - BiSchG) in der jeweils geltenden Fassung folgender Schulvertrag abgeschlossen:

§ 1

Die Schülerin/der Schüler wird zum _____ in den Jahrgang
_____ der _____ aufgenommen.

§ 2

(1) Die Schulordnung/Hausordnung in der jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages.

Es ist ein Schulgeld zu zahlen. Höhe und Fälligkeit des Schulgeldes werden durch den Schulträger festgesetzt. Das Schulgeld kann auf Antrag ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.

Das Tragen von Schulkleidung während der Schulzeit ist Pflicht.

(2) Die Teilnahme am Religionsunterricht - in der Regel am Religionsunterricht der eigenen Religion bzw. Konfession - ist verpflichtend. Schülerinnen und Schüler ohne Religionszugehörigkeit nehmen entsprechend der Entscheidung ihrer Eltern an dem in der Schule angebotenen Religionsunterricht teil.

§ 3

(1) Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Schulträger übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Sachen, insbesondere nicht für Geld oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder

deren Zubehör oder für die Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegengelassen werden. Das Gleiche gilt für Schäden, die von der Schülerin/dem Schüler verursacht werden. Es wird dringend empfohlen, eine Haftpflichtversicherung für die Schülerin/den Schüler abzuschließen.

- (2) Die gesetzliche Schülerunfallversicherung erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und auf andere schulische Veranstaltungen (z. B. Schulgottesdienste, Schulfahrten, Betriebsbesichtigungen, Betriebspraktika, Gemeinschaftsveranstaltungen, Schulsportveranstaltungen, Tätigkeit der Schülervertretung) sowie auf den Weg zu und von der Schule oder zu und von dem Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.
- (3) Für sämtliche Ansprüche aus dem Schulvertragsverhältnis haften die Vertragspartner zu Nr. 2 und Nr. 3 gesamtschuldnerisch.

§ 4

- (1) Das Schulvertragsverhältnis endet
 - a) mit dem Abschluss des
 - Primarbereichs
 - des Sekundarbereichs I
 - des Sekundarbereichs II
 - b) wenn die Schülerin/der Schüler nach den für diese Schule geltenden Zeugnis-, Versetzungs-, Prüfungs- oder sonstigen Ordnungen die Schule verlassen muss
 - c) wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt
 - d) durch Kündigung.
- (2) Der Schulvertrag kann jederzeit ordentlich gekündigt werden, vom Schulträger jedoch nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Schuljahres. Die Kündigung des Schulvertrages durch den Schulträger ist zu begründen. Der Schulvertrag kann insbesondere gekündigt werden, wenn
 - a) die Eltern oder die Schülerin/der Schüler mit den Zielsetzungen der Schule nicht mehr übereinstimmen oder eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern nicht mehr möglich ist
 - b) die Eltern oder die Schülerin/der Schüler ihren Verpflichtungen aus dem Schulvertrag nicht nachkommen
 - c) die Eltern oder die Schülerin/der Schüler ihren/seinen Hauptwohnsitz in ein anderes Bundesland verlegen.
- (3) Ohne Einhaltung einer Frist kann der Schulträger den Schulvertrag kündigen, wenn ein Festhalten an dem Schulvertrag bis zum Ende des Schuljahres für den Schulträger unzumutbar ist.

§ 5

Die Eltern oder die Schülerin/der Schüler erklären sich damit einverstanden, dass Daten über ihre Personen gespeichert und verarbeitet werden. Die Datenerhebung und -weitergabe erfolgt gemäß der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

§ 6

Änderungen der Anschrift, der Personensorgeberechtigung und der Konfessionszugehörigkeit der Schülerin/des Schülers sind der Schule unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

- (1) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung dieses Vertrages vertrauensvoll beizulegen sind.
- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Sonstige Vereinbarungen:

Für den Schulträger:
Schulstiftung im Bistum Osnabrück

Ort, Datum

Unterschrift Schulleiter/Schulleiterin

Für die Schülerin/den Schüler:

Ort, Datum

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Unterschrift der Eltern
- *zugleich handelnd als gesetzlicher Vertreter* -

Unterschrift der Eltern
- *zugleich handelnd als gesetzlicher Vertreter* -